

Ausgabenbremse der Kantone am Beispiel des Kantons Freiburg

Präsentation vom 24. November 2016

**Schweizerische Gesellschaft für
Verwaltungswissenschaften (SGVW)**



Einleitung

Bund

Umfassendes Modell einer Schuldenbremse

Kantone

Sehr umfassende Modelle einer Defizit- oder Schuldenbremse

In einigen Fällen keine Regeln



Gleiches Ziel:

Die öffentlichen Finanzen im Griff behalten

Erster Teil

Defizitbremse im Kanton Freiburg



Defizitbremse im Kanton Freiburg

Ausgangslage

- Verankerung der Defizitbremse im Finanzhaushaltsgesetz und dann in der Verfassung des Kantons Freiburg;
- Ausbau des Dispositivs in den letzten Jahren;
- Senkung der Toleranzschwelle (von 3% auf 2% des Gesamtertrags) bezüglich Haushaltsgleichgewicht;
- in besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

Defizitbremse im Kanton Freiburg

Gesetzesbestimmungen

- Verfassung des Kantons Freiburg, Artikel 83:

«¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen.»

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG), Artikel 5:

«Der Voranschlag der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein.»

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG), Artikel 40a:

«¹ Der Voranschlag der Erfolgsrechnung des Staates ist ausgeglichen (Art. 83 Abs. 1 KV).

² In einer schwierigen konjunkturellen Lage und bei allfälligen ausserordentlichen Finanzbedürfnissen sind Voranschlagsdefizite jedoch zulässig.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen (Art. 83 Abs. 3 KV). Gelingt dies nicht, so muss der Grosse Rat die Erhöhung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern oder die vorübergehende Erhebung von Zusatzabgaben beschliessen.»

Defizitbremse im Kanton Freiburg

Funktionsweise

- Verfassungsmässig vorgeschriebenes Haushaltsgleichgewicht;
- automatische Sanktion bei Nichtausgeglichenheit: Erhöhung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern;
- Ausnahmeregelung bei schwieriger konjunktureller Lage und bei allfälligen ausserordentlichen Finanzbedürfnissen;
- Defizitausgleich in den Folgejahren.

Defizitbremse im Kanton Freiburg

Merkmale

- nur ausgeglichene Erfolgsrechnung, einschliesslich Abschreibungen;
- nur Budgetvorschrift;
- automatische Sanktion, wenn Haushaltsgleichgewicht nicht erreicht wird;
- Abweichung möglich;
- allfälliges Defizit muss innert kurzer Zeit ausgeglichen werden.

Defizitbremse im Kanton Freiburg

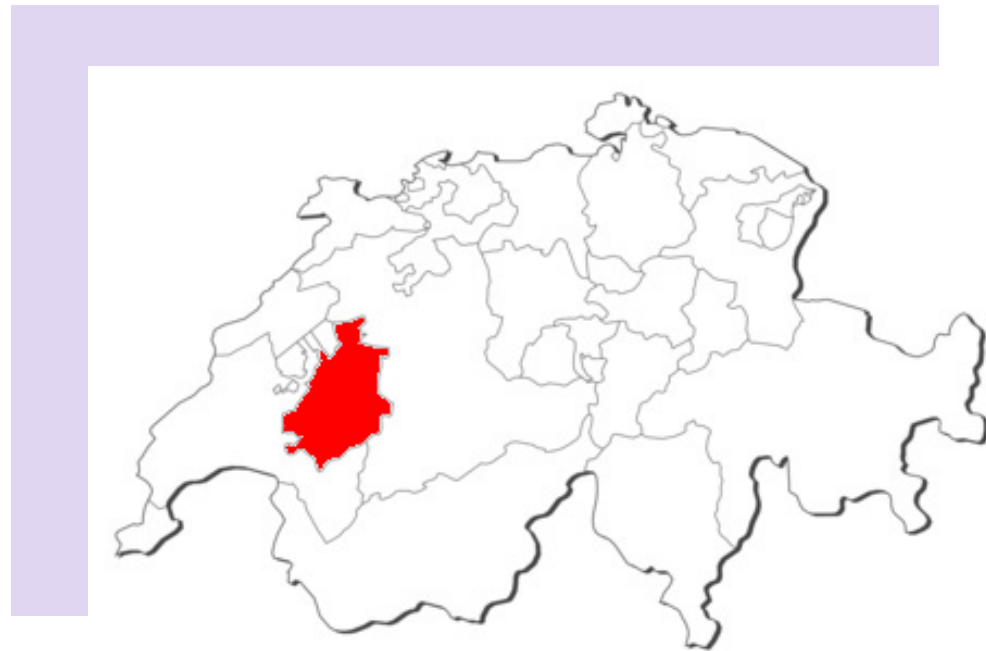
Weitere Dispositive, die die Ausgabenbeschlüsse beeinflussen

- Obligatorisches Finanzreferendum;
- jede Mehrausgabe muss durch eine Ausgabenenkung kompensiert werden (Grosser Rat, Voranschlagsverfahren);
- Nachtragskredite müssen kompensiert werden.

Zweiter Teil



Freiburg – ein Beispiel unter anderen



Freiburg – ein Beispiel unter anderen

Allgemein

- Älteste verankerte Vorschriften in den Kantonen Freiburg und St. Gallen;
- Kanton Freiburg von anderen Gemeinwesen oft als Beispiel genannt;
- jüngere Studien zu den Mechanismen von Defizit- oder Schuldenbremse:

WALDMEIER, D., MÄDER, B. (2015), *Handbuch der Schuldenbremsen der Schweiz*, IFF, Universität St. Gallen, Haupt Verlag, Bern.

YERLY, N. (2013), *The political economy of budget rules in the twenty-six Swiss Cantons: institutional analysis, preferences and performances*, thèse, Université de Fribourg.

Freiburg – ein Beispiel unter anderen

Gängige Kriterien zur Bewertung kantonaler Dispositive (Raster)

- Stufe der rechtlichen Verankerung der Vorschrift des ausgeglichenen Haushalts
- Zeithorizont der Vorschrift
- Geltungsbereich (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
- Einbezug oder Ausschluss der Abschreibungen
- Gegenstand der Vorschrift (Voranschlag und Rechnung)
- Sanktionen

Freiburg – ein Beispiel unter anderen

Bewertung der Modelle

- Abhängig von Zweck / Zwecken;
- Freiburger Modell gehört zu den restriktivsten;
- Kanton Freiburg will den von der Bundesverfassung vorgegebenen Grundsätzen treu bleiben (antizyklische Finanzpolitik):

Bundesverfassung, Artikel 100 Abs. 4:

«Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.»

Dritter Teil

Auswirkungen des Dispositivs auf die Entwicklung der Kantonsfinanzen



Auswirkungen des Dispositivs auf die Entwicklung der Kantonsfinanzen

Wissenschaftliche Untersuchungen

- Jüngeren Studien zufolge gibt es einen (direkten) Zusammenhang zwischen den Merkmalen einer Defizitbremse und dem Finanzbedarf des betreffenden Gemeinwesens
- Je strenger das Dispositiv, desto besser sind die Finanzergebnisse des betreffenden Kantons

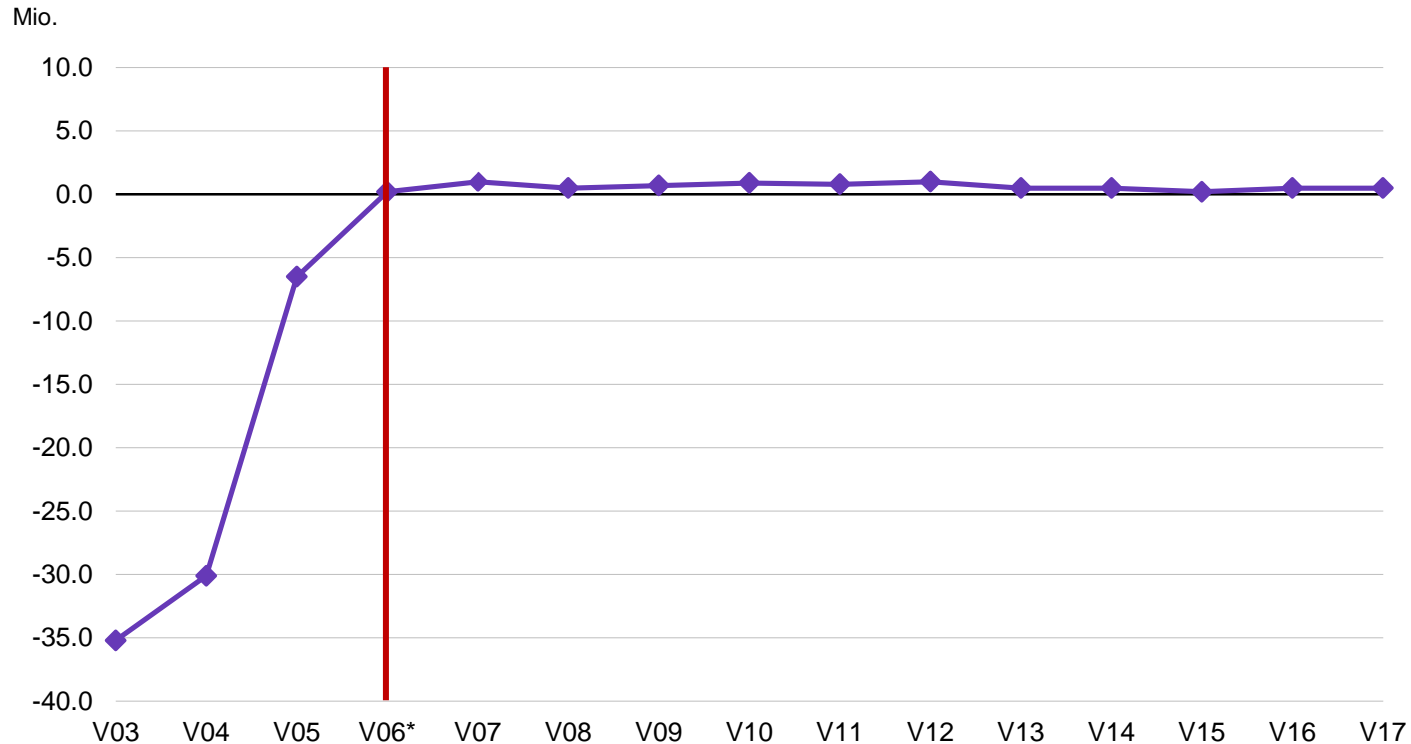
➔ Keine einstimmige wissenschaftliche Überprüfung

Auswirkungen des Dispositivs auf die Entwicklung der Kantonsfinanzen

Erfahrungen aus der Praxis

- Zwang zum ausgeglichenen Voranschlag steuert Budgetdiskussionen (Druck auf Ausgaben);
- dass direkt ein ausgeglichener Voranschlag vorgelegt werden muss, begünstigt die Akzeptanz von Sparmassnahmen;
- die geltenden Vorschriften tragen dazu bei, dass bereits im Vorfeld proaktiv Lösungen gesucht werden;
- Die anderen Vorschriften (Referendum, Kompensation jeglicher Budgetänderung usw.) wirken sich positiv auf die Ausgaben aus.

Budgetsaldo der Erfolgsrechnung seit 2003



* Einführung des Grundsatzes des ausgeglichenen Voranschlags

Fazit

